Grosherzoglich
Hessische Zeitung.

Darmstadt den 30. July
(Samstag.) 1808. Nro. 13.

Nachdem in der Allerhöchsten Declaration über die Staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn vom 1ten August vorigen Jahrs sowohl, als in dem, wegen der Patrimonial-Gerichtsherren unterm 1ten December desselben Jahres erlassenen Edict, die Einsendung von resp. Subjections-Urkunden und Huldigungs-Reversen gnädigst anbefohlen, dieser Landesfürstlichen Verordnung aber, bis jetzt, von Allen, die schuldige Folge nicht geleistet worden ist; so werden die deßfalls saumseligen Standes- und Patrimonial-Gerichtsherren hierdurch erinnert und aufgefordert, der Höchsten Willensmeinung und Ihrer Pflicht binnen 14 Tagen, bei Vermeidung schärferer Maasnehmungen, gebührend nachzukommen. Darmstadt den 22ten July 1808.

Aus Höchstem Auftrag.
Grosherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Lichtenberg. Strecker.

Auszug Protokolles Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter Rentkammer. Darmstadt den 15ten July 1808. zur Num. R. C. 9163.

Die Aufhebung des sogenannten Nebenstocks — und Regulirung der Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitalien in der Obergrafschaft Katzenelnbogen betr.

Rescribatur sämmtlichen Grosherzoglichen Steuer-Peräquatoren in der Obergrafschaft Katzenelnbogen:

Höchsten Orts wäre gnädigst verordnet worden:

I.) Daß mit dem Anfange des Jahres 1809 der sogenannte Nebenstock, und die darauf sich gründende Subrepartitions-Methode aufgehoben, und für die Folge die Haupt-Repartition sowohl für die Steuern, als auch für die übrigen, nach dem Steuerfuße ausgeschlagen werdenden Gelder, nach sämmtlichen, bisher sogenannten Haupt- und Neben-Steuerkapitalien gemacht werden sollten.

II.) Daß sämmtliche dem Landesherrlichen Fisco bisher entrichtete Beysaßgelder von demselben Zeitpunkte an für die Folge cessiren, und der dadurch entstehende Ausfall der Landesherrlichen Einkünfte auf dem Wege der Steuern erhoben werden sollte.

III.) Daß deshalb den Beysassen, welche kein besonderes Gewerbe trieben, sondern durch Handdienste und Taglohn sich nährten, ein Gewerbskapital von 12 fl., und den Beysassen Wittweibern und sonstigen unverheiratheten Taglöhnern weiblichen Geschlechts von 6 fl. Landes Steuerkapital angesetzt werden solle. Hierbey wäre noch ferner gnädigst bestimmt:

1) Dieser Steueransatz von resp. 12 und 6 fl. gölte nur für gesunde und arbeitsfähige Taglöhner. Wenn aber ein Beysaß oder eine Beysassin Alters, Gebrechlichkeits, Armuths, und anderer Unglücksfälle halber nicht mehr für voll arbeiten könnten, und deshalb durchaus außer Stand wären, die auf jene 12 und 6 fl. Landes-Steuerkapital kommenden Gelder aufzubringen; so sollte auf solche persönliche Umstände, und auf

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT
http://tudigit.ulb.tu-darmstadt.de/show/Za-90-1808-Bd-2/0102
Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt